

## Neuregelung Nachteilsausgleich/Notenschutz Lese-Rechtschreib-Störung

Liebe Eltern,

seit Beginn des Schuljahres 2017/17 sind Nachteilsausgleich und Notenschutz gesetzlich neu geregelt.

Die bisherige Unterscheidung zwischen Lese-Rechtschreib-Schwäche und Lese-Rechtschreib-Störung entfällt. Es wird ab sofort nur noch zwischen Lesestörung, Rechtschreibstörung und Lese-Rechtschreib-Störung unterschieden.

Eine bisher bescheinigte Lese- und Rechtschreibschwäche wird als Lese-Rechtschreib-Störung bezeichnet. Damit sind auch alle Maßnahmen bezüglich Lese-Rechtschreib-Störung anwendbar. Spätestens nach dem aktuellen Schuljahr 2016/2017 laufen die bisherigen LRS-Bestätigungen aus, so dass eine Überprüfung stattfinden muss.

Die wichtigste Änderung im Deutschunterricht der Grundschule besteht darin, dass Kinder mit diagnostizierter Lese- und/oder Rechtschreib-Störung nun Leseproben mitschreiben, die auch benotet werden, d.h. der bisher gewährte **Notenschutz bei Leseproben entfällt** ab sofort.

Bisher getroffene Entscheidungen zum Nachteilsausgleich oder Notenschutz bei Lese-Rechtschreib-Störungen (Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung, stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen) behalten ihre Wirkung auch auf der Grundlage der neuen Bestimmung.

Ein Verzicht auf die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes muss schriftlich spätestens zu Beginn des Schuljahres erfolgen, in dem keine Inanspruchnahme mehr stattfindet.

Bezüglich Rückfragen können Sie sich jederzeit an die Lehrkraft Ihres Kindes, die Schulleitung bzw. an die zuständige Schulpsychologin Frau Kristin Schneider (Tel.: 089-158169146) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrike Langenfaß, KR1/SLei

